

Erschliessungsrichtplan

Auswertung der Mitwirkungseingaben

Gemeinde Vitznau

Beschluss Gemeinderat 6. April 2021



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Lesehilfe	3
2	Übersicht der Mitwirkenden	4
3	Wichtige Themen und häufig eingereichte Fragen	5
4	Auswertung der Mitwirkungseingaben	6

1 Einleitung und Lesehilfe

Die öffentliche Mitwirkung zur Revision der Nutzungsplanung inkl. Verkehrsrichtplan erfolgte vom 11. Januar bis zum Februar 2021. Sämtliche Unterlagen konnten auf der Webseite zur Ortsplanungsrevision¹ sowie in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Während der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe wurden 12 Mitwirkungseingaben eingereicht. Der Gemeinderat hat am 6. April 2021 über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und über die gestellten Anträge – nach Abwägung der Chancen und Risiken - entschieden.

Lesehilfe zum Aufbau des Mitwirkungsberichts:

Nr. 1.01	Identifikation der/des Mitwirkenden
Nr. 1.01	Identifikation der einzelnen Eingabe der/des jeweiligen Mitwirkenden

Der Entscheid des Gemeinderats ist jeweils in der rechten Spalte aufgeführt. Folgende Arten von Entscheiden werden unterschieden:

Zustimmung	Dem Begehren wird materiell zugestimmt; es wird entsprechend umgesetzt.
Teilweise Zustimmung	Das Begehren wird nur zum Teil umgesetzt. Ein Teil des Begehrens wird materiell abgelehnt und entsprechend der aufgeführten Erwägung nicht umgesetzt.
Bereits erfüllt	Das Begehren wurde in der Teilrevision der Nutzungsplanung bereits umgesetzt.
Ablehnung	Das Begehren wird materiell abgelehnt und nicht umgesetzt (gemäss der aufgeführten Erwägung).

Zur Verbesserung der Lesbarkeit werden auf den nächsten Seiten die folgenden Abkürzungen verwendet:

- ERP Erschliessungsrichtplan
- VRB Vitznau Rigi Bahn
- StrV Strassenverordnung Kanton Luzern
- GS Grundstück

¹ <https://www.ortsplanung-vitznau.ch/>

2 Übersicht der Mitwirkenden

Nr.	Mitwirkender (Name, Adresse)			
1	Alex Waldis	Dorfplatz 6	6354	Vitznau
2	Jans Patrick (Susi Jans/Kurt Jans, Altdorfstrasse 35, 6354 Vitznau)	Hörnligarten 7	6403	Küssnacht
3	Zanetti Alex und Manuela	Altdorfstrasse 34	6354	Vitznau
4	Georgi Anna	Neptunstrasse 10	8032	Zürich
5	Küttel Noldi	Wilenstrasse 26	6354	Vitznau
6	Held Annemarie Rich Priska	Mittlerschwanden 1 Mittlerschwanden 7	6354 6354	Vitznau Vitznau
7	FDP Die Liberalen Vitznau, Präsident Alex Waldis	Altdorfstrasse 39	6354	Vitznau
8	Swisscom Immobilien AG, Mathis Brigitte	Alte Tiefenaustrasse 6	3049	Worblaufen
9	Anwälte Kriens, RA Lütolf Urs in Vertretung für Schaub Paul	Luzernerstrasse 51a	6010	Kriens
10	Schaub Gabi + Beat	Gruebisbalm 2	6354	Vitznau
11	BirdLife Luzern, Maria Jakober Pro Natura Luzern, Katja Dürst WWF Luzern, Marc Germann	Denkmalstrasse 1	6006	Luzern
12	Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee, Steiger Urs	Pilatusstrasse 30	6003	Luzern

3 Wichtige Themen und häufig eingereichte Fragen

Die Mitwirkungseingaben und Fragen beziehen sich grösstenteils auf die unten aufgeführten Themen. Sie sind zusammenfassend erläutert; die Behandlung der einzelnen Anträge ist dem Kapitel 4 zu entnehmen.

Verbindungsstrasse Altdorfstrasse – Kantonsstrasse

Die neu zu erstellende Verbindungsstrasse zwischen Altdorfstrasse und Kantonsstrasse soll gemäss den Stellungnehmenden nicht wie im Erschliessungsrichtplan aufgeführt als Gemeindestrasse 3. Kategorie, sondern als Gemeindestrasse 1. Kategorie eingeteilt werden. Die Klassierung entspreche nicht den Bestimmungen gemäss §1a StrV. Im Erschliessungsrichtplan ist ein Unterbruch der Verbindungsstrasse vorgesehen, um Ausweichverkehr der Kantonsstrasse zu verhindern. Einzig für Rettungsfahrten und erforderliche Umleitungen soll eine Durchfahrt möglich sein. Die vorgesehene Einteilung als Gemeindestrasse 3. Kategorie ist deshalb zweckmässig und entspricht auch den Vorgaben des StrV.

Kostenverlegung im Perimeterverfahren

Die Kostenverlegung gemäss Perimeterverfahren wird von einzelnen Eingaben als nicht akzeptierbar beurteilt. Bau und Unterhalt (Erneuerung, baulicher sowie betrieblicher Unterhalt) von Gemeindestrassen sind im Strassenreglement der Gemeinde Vitznau geregelt. Bezüglich Kostenbeteiligungen wird auf das Strassenreglement der Gemeinde mit verbindlichem Anhang aus dem Jahr 2006 verwiesen.

Notverbindung Räckholderwyle

Die Aufnahme einer Notverbindung zwischen Räckholderwilen und der Unterwilenstrasse wird im Verkehrsrichtplan überprüft (Linienführung, Raumsicherung). Die öffentliche Mitwirkungsaufgabe des Verkehrsrichtplan erfolgt voraussichtlich nach den Sommerferien. Der Erschliessungsrichtplan ist für diese Fragestellung nicht das geeignete Instrument, da im Vordergrund die reguläre Erschliessung der Bauzonen steht.

4 Auswertung der Mitwirkungseingaben

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
1.01	<p>6.5.2 E2 Gebiet Zberg und 6.7.5 R5 Gebiet Zberg Nordost – Verbindungsstrasse Altdorfstrasse</p> <p>Die aufgeführte Verbindungsstrasse Altdorfstrasse – Kantonsstrasse sei nicht wie aufgeführt als Gemeindestrasse 3. Klasse, sondern als 1. Klasse einzuteilen.</p>	<p>Die Klassierung entspreche nicht den Bestimmungen gemäss §1a StrV</p>	<p>Die Altdorfstrasse ist ab der Oberdorfstrasse bis zur Altdorfbachbrücke eine Sammelstrasse. Sie dient der Sammlung des Verkehrs aus den umliegenden Erschliessungsstrassen und der direkten Erschliessung angrenzender Liegenschaften. Die neue Anbindung an die Kantonsstrasse beim Gebiet Zberg würde eine parallele Verbindung vom Zentrum in Richtung Gersau ermöglichen. Um diesen Ausweichverkehr (z.B. Entlastung Oberdorfstrasse, Umfahrung Bahnübergang) zu verhindern, ist ein Unterbruch der Strasse notwendig, eine Durchfahrt nur in Notsituationen zu ermöglichen. Somit wird der Strassenabschnitt Zberg Nordost bis zur Altdorfbachbrücke zur reinen Erschliessungsstrasse. Eine Umteilung von der 3. Klasse in die 1. Klasse ist daher nicht gegeben. Die bauliche Ausgestaltung dieses Strassenabschnitts wird der Gemeinderat zur gegebenen Zeit prüfen, unter Mitwirkung der direkt Betroffenen.</p>	Ablehnung
1.02	<p>Auf die geplante Unterbrechung im Bereich des Campingplatzes sei zu verzichten. Die bestehende Altdorfstrasse als Gemeindestrasse 3. Klasse soll auch öffentlich befahren werden können.</p> <p>Der entsprechende Satz soll im ERP gelöscht werden.</p>	<p>Alle anderen Gemeindestrassen dürfen ebenfalls von allen befahren werden.</p>	<p>Eine Durchfahrt der Altdorfstrasse bis zum neuen Anschluss der Kantonsstrasse entspricht nicht der Zielsetzung der Gemeinde. Die negativen Auswirkungen (Mehrverkehr, Schleichverkehr) für die Anwohner und Campingbetreiber ist nicht vertretbar. Für Notsituationen und kommunale Festivitäten soll eine Durchfahrt temporär ermöglicht werden.</p>	Ablehnung
1.03	<p>6.7.2 E2 Gebiet Reimen</p> <p>Die Erschliessung soll nicht wie vorgesehen direkt an die Kantonsstrasse angeschlossen werden, sondern über die gemeindeeigene Parzelle 110 und das Grundstück 397 der Swisscom. Damit verbunden könnten unterirdische Parkhäuser mit darüberliegenden Wohnbauten geschaffen werden.</p> <p>Die Zufahrt in die Reservezone ist entsprechend anzupassen.</p>	<p>Grundsätzlich sollen die Anzahl Zufahrten auf die Kantonsstrasse reduziert werden.</p>	<p>Es ist vorgesehen, die geplante Einfahrt in Verbindung mit der bestehenden Einfahrt auf Grundstücke 107/669 zu erstellen. Dadurch wird keine neue Einfahrt erstellt.</p> <p>Eine Erschliessung mit der aktuellen Nutzung (Entsorgung, Parkierung, private Vorgärten) über die Parzellen 110 und 669 ist aktuell nicht denkbar.</p>	Ablehnung

Erschliessungsrichtplan | Auswertung der Mitwirkungsangaben

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
2.01	<p>6.5.2 E2 Gebiet Zberg und 6.7.5 R5 Gebiet Zberg Nordost – Verbindungsstrasse Altdorfstrasse</p> <p>Die aufgeführte Verbindungsstrasse Altdorfstrasse – Kantonsstrasse sei nicht wie aufgeführt als Gemeindestrasse 3. Klasse, sondern als 1. Klasse einzuteilen.</p>	<p>Die Klassierung entspreche nicht den Bestimmungen gemäss §1a StrV.</p>	<p>Siehe 1.01</p>	<p>Siehe 1.01</p>
2.02	<p>Auf die geplante Unterbrechung im Bereich des Campingplatzes sei zu verzichten. Die bestehende Altdorfstrasse als Gemeindestrasse 3. Klasse soll auch öffentlich befahren werden können.</p> <p>Der entsprechende Satz soll im ERP gelöscht werden.</p>	<p>Keine Angabe</p>	<p>Siehe 1.02</p>	<p>Siehe 1.02</p>
2.03	<p>Die Kostenverlegung im Perimeterverfahren könne nicht akzeptiert werden.</p>	<p>Bislang sei die Erschliessung über die Altdorfstrasse und den Campingplatz erfolgt. Der Ersatz und die Kostenbeteiligung verstoffe im Empfinden der Schreibenden gegen Treu und Glauben.</p>	<p>Die Altdorfstrasse (Nr. 3908) ist im Strassenverzeichnis der Gemeinde als Gemeindestrasse 3. Klasse klassiert. Dieser Strassenabschnitt beginnt gemäss Plan zum Strassenverzeichnis bei der Brücke des Altdorfbachs, führt durch die Campinganlage Richtung Süden und entlang des Dammfusses hinunter zur Seestrasse. Bau und Unterhalt (umfassend Erneuerung, baulicher Unterhalt, betrieblicher Unterhalt) von Gemeindestrassen sind im Strassenreglement der Gemeinde Vitznau geregelt. Bezüglich Kostenbeteiligungen wird auf das Strassenreglement der Gemeinde mit verbindlichem Anhang aus dem Jahr 2006 verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3.01	<p>6.5.2 E2 Gebiet Zberg und 6.7.5 R5 Gebiet Zberg Nordost – Verbindungsstrasse Altdorfstrasse</p> <p>Die Idee der Verbindungsstrasse wird unterstützt. Um ein dadurch grösseres Verkehrsaufkommen zu verhindern, sei eine Sperrung der Altdorfstrasse zwischen Camping und Vogelsang zu errichten.</p>	<p>Durch die neue Situation könne die Möglichkeit für einen Schrankenbetrieb beim Check-In geschaffen werden, was die Vereinfachung der Abfertigung der Kundschaft ermögliche und zu einer besseren Zugangskontrolle führe.</p>	<p>Das Begehren entspricht dem Entwurf des ERP.</p>	<p>Bereits erfüllt</p>
3.02	<p>Die Kostenverlegung im Perimeterverfahren wird abgelehnt.</p>	<p>Keine Angabe</p>	<p>Siehe 2.03</p>	<p>Siehe 2.03</p>

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
4.01	6.6.1 E3 Gebiet Schwanden Umformulierung	Auf Seite 19 unter "Lösungsansatz" steht folgender Satz: "Obwohl keine Baugebiete mehr erschlossen werden, stellt der Rigiweg für die privaten Wohnliegenschaften und die landwirtschaftlichen Betriebe des Gebiets Schwanden bis Schnurtobel die einzige mögliche Erschliessungslösung dar." Das Gebiet ist auch über die Rigibahn erschlossen, was aus dem Text aktuell nicht hervorgeht. Eine mögliche Formulierung wäre z.B.: "Die privaten Wohnliegenschaften und die landwirtschaftlichen Betriebe des Gebiets Schwanden bis Schnurtobel sind über Rigiweg und Rigibahn erschlossen."	Die Präzisierung der Erschliessungsformen ist zu klären. Die im Bericht enthaltene Formulierung wurde durch den Gemeinderat eingehend beraten.	Zustimmung
5.01	6.6.1 E3 Gebiet Schwanden Umformulierung	Siehe 4.01	Siehe 4.01	Siehe 4.01
6.01	6.6.1 E3 Gebiet Schwanden Umformulierung	Siehe 4.01	Siehe 4.01	Siehe 4.01
7.01	6.2 Erschlossene Bauzonen Das Quartier Unterwilen soll als Sanierungsgebiet mit Massnahmen ergänzt werden.	Die Verbindung zwischen Räckholderwilenweg und Unterwilenstrasse fehle. Sie sei bei Unterbrüchen der Wilenstrasse wichtig.	Die Aufnahme einer Notverbindung zwischen Räckholderwilen und der Unterwilenstrasse wird im Verkehrsrichtplan überprüft (Linienführung, Raumsicherung). Die öffentliche Mitwirkungsaufgabe des Verkehrsrichtplan erfolgt voraussichtlich nach den Sommerferien. Der Erschliessungsrichtplan ist für diese Fragestellung nicht das geeignete Instrument, da im Vordergrund die reguläre Erschliessung der Bauzonen steht.	Teilweise Zustimmung
7.02	6.5.2 E2 Gebiet Zberg und 6.7.5 R5 Gebiet Zberg Nordost – Verbindungsstrasse Altdorfstrasse Die Verbindungsstrasse wird begrüsst. Sie soll als Gemeindestrasse 1. Klasse eingereicht werden. Der vorgesehene Strassenunterbruch beim Campingplatz wird abgelehnt.	Es verstosse gegen Treu und Glauben, eine bestehende nicht bezahlte Erschliessung	Siehe 1.01 Siehe 2.03	Siehe 1.01 Siehe 2.03

Erschliessungsrichtplan | Auswertung der Mitwirkungseingaben

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
	Die Kostenaufteilung im Perimeterverfahren sei aufgrund der Einteilung in Gemeindestrasse 1. Klasse nicht gegeben.	wegzunehmen und durch eine neue, durch die Anwohner zu bezahlende Erschliessung zu ersetzen.		
7.03	6.6.1 E3 Gebiet Schwanden Textanpassung / Ergänzung	Die Meteorentwässerung des Gebiets Schwanden soll über eine neue Meteorwasserableitung mit Retentionsweiher im Gebiet GS Nr. 516 in den Widibach erfolgen. Dadurch ergebe sich die Grundlage für die Realisierung einer Meteorwasserleitung über Privatgrundstücke.	Eine Konkrete Lösung liegt noch nicht vor und muss insbesondere auf Grund der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse vor Ort eingehend geprüft werden. Einen konkreten Lösungsansatz zu formulieren ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht zielführend. Für die Entwässerungsleitungen hat der Gemeinderat gemäss Art. 25 die Kompetenz, über die Abnahmepflicht zu entscheiden.	Pendent
7.04	6.7.5 R5 Gebiet Zberg Nordost Die Datenbasis der bestehenden Meteorentwässerung im Gebiet Zberg-Altendorfstrasse Süd sei nicht korrekt; die Entwässerung bis und mit Zufahrt Jans sei bestehend. Im Erschliessungsrichtplan fehle die korrekte Strassenentwässerung der Altendorfstrasse zwischen Altendorfbach und Zufahrt Jans. Der Satzteil zur Kostenverteilung sei ebenfalls zu löschen.	Die Datenbasis sei nicht korrekt.	Die Datenbasis entspricht dem aktuellen Katasterplan der Siedlungsentwässerung. Die Strassenentwässerung wird im ERP nicht abgebildet.	Entscheid
8.01	6.7.2 R2 Gebiet Reime Die Swisscom betreibe auf Parz. 397 wichtige Infrastrukturen für die Versorgung der Region, inkl. Telefonzentrale. Die Swisscom ersucht, über die Linienführung sowie möglicher künftiger Nutzungsarten der Parz. 397 Gespräche mit dem Gemeinderat aufnehmen zu können.	Wahrung der Interessen als Grundeigentümerin und als Betreiberin der Infrastruktur	Der Fussweg wurde in dieser Form im Rahmen der Diskussion mit dem OPK-A und dem Gemeinderat definiert. Die Gespräche mit der Swisscom können gegebenenfalls weitere Möglichkeiten siehe auch Eingabe Alex Waldis (1.01 ff) bieten.	Zustimmung
9.01	6.1 Übersicht Massnahmen Erschliessungsgebiete/ 6.6.3, E5 Gebiet Gruebisbalm Das Gebiet Gruebisbalm sei als Sanierungsgebiet zu streichen und entsprechend auf das Kapitel 6.6.3 zu verzichten.	Das Gebiet könne nicht als Sanierungsgebiet taxiert werden, da der ERP ausschliesslich der Erschliessung der Bauzonen diene.	Die Einreihung der Sanierungsgebiete E3 – E6 wurde durch OPK-A und den Gemeinderat beschlossen. Gemäss Einleitung werden «bereits bebaute Gebiete, welche eine ungenügende Erschliessung aufweisen» als Sanierungsgebiete ausgewiesen.	Ablehnung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
			Bei allen Sanierungsgebieten ist die Sachlage, auf welcher der Entscheid für die Ausscheidung als Sanierungsgebiet basiert, aufgeführt.	
		Das Gebiet Gruebisbalm sei mit der VRB hinreichend erschlossen	Die Erschliessung für das geplante Gesundheitszentrum ist ebenfalls mit der VRB vorgesehen. Das geplante Zentrum benötigt keine weitere Erschliessung.	Präzisierung im Text
	Verzicht auf Textpassagen: Unter Ausgangslage sei der Satz betreffend dem Gestaltungsplan zu streichen.	Die Verknüpfung der Erschliessung, für die oberhalb gelegenen Landwirtschaftsbetriebe mit dem im November 2020 eingereichten Gestaltungsplan Gruebisbalm sei sachfremd und nicht zulässig.	Die Verknüpfung des Gestaltungsplans mit der Erschliessung der landwirtschaftlichen Betriebe ist nicht im Sinne eines Projektes vorgesehen. Vielmehr geht es darum, dass eine spätere Lösung nicht durch das Projekt verunmöglicht wird. Deshalb ist im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens eine Lösung aufzuzeigen, wie die oberhalb liegenden landwirtschaftlichen Betrieben zeitgemäss erschlossen werden können.	Präzisierung im Text
	Unter Lösungsansatz seien die folgenden Sätze zu streichen: «Hingegen wird sich der Gemeinderat... ...Beschluss vom 17. Mai 2016 des Gemeinderates verwiesen.»	Dies werde auch durch den unterschiedlichen Zeithorizont und der unterschiedlichen Verfahren deutlich.		
	Unter Fazit seien die folgenden Sätze zu streichen: «Die landwirtschaftlichen Betriebe oberhalb Gruebisbalm... ...Beschluss vom 17. Mai 2016 des Gemeinderates verwiesen.»	Die Erschliessung über den Rigiweg für den motorisierten Verkehr gemäss Teilentwidmung sei auf ein beschränktes öffentliches Fahrwegrecht (mit geländegängigen Fahrzeugen) festgelegt. Eine weitergehende Erschliessung von Landwirtschaftsbetrieben über den Rigiweg bzw. ein entsprechender Ausbau sei unerwünscht, unrealistisch und rechtlich nicht zulässig.	Es wird ferner auf die diversen Urteile und die Ausgangslage in Kapitel 6.6.1 E3 Gebiet Schwanden verwiesen.	keine Anmerkung
10.01	6.1 Übersicht Massnahmen Erschliessungsgebiete/ 6.6.3, E5 Gebiet Gruebisbalm Die Sanierungsgebiet E3 – E5 seien zu streichen.	Die Gebiete seien keine Sanierungsgebiete.	Siehe 9.01	Siehe 9.01
		Für Berglandwirte und Gastronomen sowie die Mitarbeitenden sei mit der VRB eine ausreichende Erschliessung vorhanden. Ein Ausbau des Rigiweges sei nicht nötig.	Gemäss Einleitung werden «bereits bebaute Gebiete, welche eine ungenügende Erschliessung aufweisen» als Sanierungsgebiete ausgewiesen. Bei allen Sanierungsgebieten ist die Sachlage, auf welcher der Entscheid für die Ausscheidung als Sanierungsgebiet basiert, aufgeführt.	Ablehnung
		Der Ausbau der Rigibahn sowie Stichstrassen zu den Höfen und Kontingente für Rufzüge und Fracht seien die richtige Option.		Ablehnung
		Ein Ausbau des Rigiweges würde längerfristig eher zu Abwanderung führen.	Keine Bemerkung	

Erschliessungsrichtplan | Auswertung der Mitwirkungseingaben

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
11.01	6.6 Sanierungsgebiete Das Kapitel 6.6 soll gestrichen werden.	Bis auf das Gebiet E6 gebe es keine Notwendigkeit für Erschliessungssanierungen.	Siehe 9.01	Siehe 9.01
12.01	6.6 Sanierungsgebiete Das Kapitel 6.6 soll gestrichen werden.	Bis auf das Gebiet E6 gebe es keine Notwendigkeit für Erschliessungssanierungen.	Siehe 9.01	Siehe 9.01

